



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Mehrzweckgebäude Bad Ragaz

Benutzungsvorschriften

genehmigt am 24. September 2002

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Belegungsprioritäten	1
Art. 3	Belegungsplan und Bewilligung	1
Art. 4	Gebühren	1
Art. 5	Benützung.....	1
Art. 6	Zuständigkeit.....	2
Art. 7	Ausnahmen.....	2
Art. 8	Übernahme und Abgabe	2
Art. 9	Feuerpolizei.....	2
Art. 10	Dekorationen.....	2
Art. 11	Zusätzliche Einrichtungen	2
Art. 12	Haftung.....	3
Anhang		
	Gebührentarif	4

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Rechte und Pflichten von Benützern des Mehrzweckgebäudes Bad Ragaz.

Art. 2 Belegungsprioritäten

- 1 Für die Belegung der Räumlichkeiten gelten folgende Prioritäten:
 - a) Militär und Zivilschutz;
 - b) einheimische Vereine;
 - c) einheimische Private;
 - d) Auswärtige.
- 2 Der Quartiermeister koordiniert insbesondere die Benützung durch das Militär und die einheimischen Vereine.

Art. 3 Belegungsplan und Bewilligung

- 1 Der Quartiermeister erstellt einen Belegungsplan und erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen.
- 2 Er beruft jährlich mindestens eine Belegungssitzung mit den interessierten Vereinen ein. Der Hauswart nimmt an diesen Sitzungen teil.

Art. 4 Gebühren

- 1 Für die Benützung gilt der Gebührentarif gemäss Anhang. Dieser kann jederzeit angepasst werden. Die Rechnungstellung erfolgt aufgrund der effektiv benützten Räume.
- 2 Keine Gebühren werden verlangt von:
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - b) kommunalen politischen Organisationen für nicht kommerzielle Veranstaltungen.
- 3 Die Grundtaxe kann reduziert oder erlassen werden für kommunale Vereine, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, der im öffentlichen Interesse ist.
- 4 Die Abgeltung für militärische Belegungen richtet sich nach einer besonderen Vereinbarung.

Art. 5 Benützung

- 1 Das Mehrzweckgebäude kann als Ganzes oder in Teilen wie folgt benützt werden:
 - a) Saal;
 - b) Saal mit Bühnenanlage;
 - c) Office mit Bewilligung eines Festwirtschaftspatentes für einen Anlass;
 - d) Küche;
 - e) Unterkunft.
- 2 Einrichtungen wie Verstärker und Beleuchtungsanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden. Die Vereine bezeichnen je zwei Personen zur Instruktion.

Art. 6 Zuständigkeit

Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist abschliessend zuständig, wenn keine Einigung mit dem Quartiermeister erreicht wird.

Art. 7 Ausnahmen

Der ressortverantwortliche Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Art. 8 Übernahme und Abgabe

- 1 Der Hauswart leitet die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Zur Reinigung gehören auch das Treppenhaus, die Gänge sowie die sanitären Anlagen.
- 2 Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Küchengeräte, Geschirr sowie Tische und Stühle durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Verluste sind zu ersetzen.
- 3 Es ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, das vom Veranstalter und dem Hauswart zu unterzeichnen ist. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen.
- 4 Ist eine Nachreinigung erforderlich, wird der Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 9 Feuerpolizei

- 1 Es muss sichergestellt sein, dass bei Anlässen der Ausgang durch instruiertes Personal geöffnet wird (1 Mann der Feuerwehr). Diese Person muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- 2 Der Feuerwehr-Kommandant erhält von der Gemeinde eine Kopie der Benützungsbewilligung (Festwirtschaft für einen Anlass). **Die Anzeige gilt als Aufgebot für die Saalwache.** Die Feuerwehr stellt direkt Rechnung an den Veranstalter (zurzeit Fr. 25.-- pro Stunde).

Art. 10 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und Befestigungsmittel dürfen nicht an Mobilien, Wänden und Decken angebracht werden. Für Befestigungen sind ausschliesslich die vorhandenen Einrichtungen zu verwenden.

Art. 11 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Hauswart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten und den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen fest.

Art. 12 Haftung

- 1 Der Veranstalter haftet für:
 - a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, Geräte, Materialien und Einrichtungen;
 - b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln;
 - c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.
- 2 Der Veranstalter hat eine Kopie der gültigen Vereinshaftpflichtversicherung oder einer Veranstalterversicherung dem Belegungsgesuch beizulegen.

Vom Gemeinderat erlassen am 24. September 2002.

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2002 treten die vorstehenden Benützungsvorschriften in Vollzug auf den 1. Januar 2003.